

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 01 / 2022 vom 09.03.2022 mit Erläuterungen

---

### Beschluss-Nr. 01 / 01 / 2022

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stellt gemäß § 34 Abs. 1 SächsGemO das Ausscheiden von Herrn Mathias Kockert (CDU) aus dem Stadtrat zum 28.02.2022 fest, da ab 01.03.2022 mit der Aufnahme seiner Tätigkeit als Fachbediensteter für das Finanzwesen in der Stadtverwaltung Wittichenau ein Hinderungsgrund nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO besteht.

2.

Der Stadtrat stellt weiterhin fest, dass die sich aus dem Wahlergebnis der Stadtratswahl vom 26.05.2019 ergebende erste Ersatzperson der CDU, Herr Sören Börner, ehemals Spohla 52, nicht in den Stadtrat nachrücken kann, da Herr Börner seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in der Stadt Wittichenau hat.

3.

Der Stadtrat stellt daher abschließend fest, dass die sich aus dem Wahlergebnis der Stadtratswahl vom 26.05.2019 (siehe Anlage) ergebende zweite Ersatzperson der CDU, Herr Thomas Werner, Gartenstr. 4, in den Stadtrat der Stadt Wittichenau nachrückt.

#### Erläuterung:

*In der Sächsischen Gemeindeordnung sind Hinderungsgründe geregelt, die dazu führen, dass eine in den Stadtrat gewählte Person das Mandat nicht mehr ausüben darf. Ein solcher Hinderungsgrund ist für den bisherigen CDU-Stadtrat Mathias Kockert zum 01.03.2022 eingetreten, weil er seit diesem Tag bei der Stadt Wittichenau als Kämmerer angestellt ist. Dieser Hinderungsgrund muss vom Stadtrat per Beschluss festgestellt werden. In einem solchen Fall rückt die bei der letzten Stadtratswahl als nächste Ersatzperson für die betreffende Partei oder Wählervereinigung festgestellte Ersatzperson nach. Da die erste Ersatzperson der CDU aber zwischenzeitlich aus Wittichenau weggezogen ist, rückt die zweite Ersatzperson der CDU nach. Dies ist Herr Thomas Werner.*

### Beschluss-Nr. 02 / 01 / 2022

Der Stadtrat beschließt den vom Staatsbetrieb Sachsenforst des Freistaates Sachsen erarbeiteten periodischen Betriebsplan für den Körperschaftswald der Stadt Wittichenau (Forsteinrichtung) für den Planungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2031 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 17.02.2022 gemäß § 48 Abs. 2 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG).

#### Erläuterung:

*Der Kommunalwald der Stadt Wittichenau wird vom Staatsbetrieb Sachsenforst bewirtschaftet, der als Grundlage für die Bewirtschaftung alle 10 Jahre einen periodischen Betriebsplan, die sogenannte „Forsteinrichtung“, erstellt, die vom Stadtrat per Beschluss bestätigt werden muss.*

*Vor der Aufstellung des 10-Jahres-Plans wird eine Bestandsaufnahme durchgeführt und ein Betriebsgutachten erarbeitet. Das aktuelle Betriebsgutachten kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass es sich beim Kommunalwald der Stadt Wittichenau (200,6 ha inklusive Waldwege) um einen gut gepflegten und stabilen Forstbetrieb handelt. Von der Baumartenverteilung her handelt es sich um einen „Kiefernbetrieb“. Positiv ist, dass der Anteil der Kiefern in den letzten 10 Jahren von 68 auf 63 % gesunken und der Anteil der Eichen von 5 auf 10 % gestiegen ist.*

### Beschluss-Nr. 03 / 01 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasser in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 18.01.2022.

Erläuterung:

Der sachliche Hintergrund für die Neufassung der Betriebssatzung nach über 10 Jahren liegt im Wesentlichen in geänderten Rechtsgrundlagen, insbesondere im zwischenzeitlichen Wegfall des Eigenbetriebsgesetzes und der sich daraus ergebenden Neufassung der Eigenbetriebsverordnung. Es ging also hauptsächlich um Änderungen der Gesetzesverweise in der Satzung und damit um redaktionelle Änderungen. Inhaltlich ist die Satzung, die auf der sächsischen Mustersatzung basiert, weitestgehend unverändert geblieben (siehe gesonderte Bekanntmachung).

**Beschluss-Nr. 04 / 01 / 2022**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt der Bestellung von Herrn Frank Krahl zum Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Wittichenau rückwirkend ab 01.03.2022 zu.

Erläuterung:

Der bisherige Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser, Herr Georg Brösan, ist mit Ablauf des 28.02.2022 in den Ruhestand eingetreten. Daher muss mit Wirkung zum 01.03.2022 ein neuer Betriebsleiter durch den Stadtrat bestellt werden.

Herr Frank Krahl, der bereits seit dem 01.01.2022 bei der Stadtverwaltung Wittichenau angestellt ist, um Georg Brösan in seiner Funktion als stellvertretender Amtsleiter des Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamtes nachzufolgen, wurde nun vom Stadtrat auch als neuer Eigenbetriebsleiter bestellt.

**Beschluss-Nr. 05 / 01 / 2022**

1.

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Wittichenau gemäß § 88 Absatz 1 und 2 SächsGemO wird nach der Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt festgestellt:

a.) Ergebnisrechnung (Anlage )

Ordentliche Erträge	8.715.958,90 EUR
Ordentliche Aufwendungen	8.180.149,04 EUR
<u>Ordentliches Ergebnis</u>	<u>535.809,86 EUR</u>
Außerordentliche Erträge	3.374,70 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	5.060,94 EUR
Sonderergebnis	-1.686,24 EUR
<u>Gesamtergebnis bereinigt</u>	<u>534.123,62 EUR</u>

Gemäß § 48 Abs. 3 ff. KomHVO ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Der im Sonderergebnis entstandene Fehlbetrag in Höhe von -1.686,24 Euro wird entsprechend Buchstabe A, Nr. 4 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft in Verbindung mit § 72 SächsGemO durch Überschüsse des Ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Das verbleibende Gesamtergebnis in Höhe von 534.123,62 Euro wird der Rücklage zugeführt.

b.) Finanzrechnung (Anlage)

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.531.296,76 EUR
---	------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.655.362,89 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	875.933,87 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	419.031,53 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	382.219,51 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	36.812,02 EUR
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss</b>	<b>912.745,89 EUR</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	63.911,62 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	499.446,24 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-435.534,62 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes	477.211,27 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-714,80 EUR
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquiditätsreserve)</b>	<b>831.585,40 EUR</b>

c.) Vermögensrechnung (Anlage)

Bilanzsumme:	40.312.683,82 EUR
davon Aktivseite	
Anlagevermögen	38.420.950,36 EUR
Umlaufvermögen	1.890.763,57 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	969,89 EUR
davon Passivseite	
Kapitalposition	22.467.484,20 EUR
Sonderposten	12.081.594,47 EUR
Rückstellungen	617.291,55 EUR
Verbindlichkeiten	5.145.715,53 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	598,07 EUR

1. Die im Haushaltsjahr 2014 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen werden entsprechend des Rechnungsabschlusses festgestellt.
2. Von der Anwendung des § 88 Abs. 5 SächsGemO wird Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass auf die Erstellung der im § 88 Abs. 2, Satz 2 und § 88 Abs. 3 und 4 geforderten Anlagen wie Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet wird.

Erläuterung:

Seit dem Jahr 2013 müssen die Kommunen nach dem neuen kommunalen Rechnungswesen - der „Doppik“ - arbeiten, welches nicht mehr nur die Einnahmen und Ausgaben darstellt, sondern - nach dem Vorbild der betriebswirtschaftlichen doppelten Buchführung - auch Aufwand und Ertrag, alle Vermögenswerte, Abschreibungen, Schulden und Rückstellungen einbezieht. Hierzu war es auch nötig, alle kommunalen Vermögensgegenstände (Gebäude, Straßen, Grundstücke, Technik usw.) zu bewerten. Dies war sehr aufwendig und konnte erst 2015 abgeschlossen werden. Auf der Basis dieser Bewertung wurde eine Eröffnungsbilanz aufgestellt, von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft und am 08.06.2016 vom Stadtrat per Beschluss festgestellt. Erst als diese Voraussetzungen geschaffen waren, konnte begonnen werden, die doppelischen Jahresabschlüsse ab 2013 zu erstellen, wobei es erhebliche Probleme mit der Software gab. So konnte erst am 09.12.2020 des Jahresabschlusses 2013 nach dessen Prüfung durch Stadtratsbeschluss festgestellt werden. Auch

*bei der Erarbeitung des Jahresabschlusses 2014 traten immer noch Verzögerungen durch Softwareprobleme auf. Positiv ist, dass es bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 keine Einwendungen gab, so dass der Prüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen konnte.*

## **Beschluss-Nr. 06 / 01 / 2022**

### **B e s c h l u s s**

#### **zur Abwägung zur Ergänzungssatzung Wittichenau „Kamenzer Straße Mitte“**

---

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Ergänzungssatzung Wittichenau „Kamenzer Straße Mitte“ gemäß Offenlagebeschluss vom 08.12.2021 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht vom 25.02.2022 gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der im Verfahren befindlichen Ergänzungssatzung entsprechend dem vorliegenden Abwägungsbericht.

2.

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Planentwurfs ist das Planungsbüro Palme, Bautzner Berg 36 in 01917 Kamenz beauftragt.

3.

Es erfolgen keine Änderungen, und Ergänzungen, welche nach § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Auslegung und Einholung von Stellungnahmen begründen.

Die Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, welche im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## **Beschluss-Nr. 07 / 01 / 2022**

### **B e s c h l u s s**

#### **zur Ergänzungssatzung Wittichenau „Kamenzer Straße Mitte“**

#### **(Gemarkung Wittichenau Flur 8 Flurstück 100/1) in der Fassung vom 25.02.2022**

#### **nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

---

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Wittichenau „Kamenzer Straße Mitte“ vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Hinweise, Anregungen und Bedenken von:

- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landesdirektion Sachsen Ref. 34
- Landratsamt Bautzen Untere Bauaufsichtsbehörde
- Regionaler Planungsverband
- Stadtverwaltung Wittichenau
- Dr. Jakubetz / Geotechnikbüro Bittroff

Die weiteren Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen der anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt auf Grundlage des § 10 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom 20.01.2022 als Satzung.

3.

Die Begründung zur Satzung in der Fassung vom 25.02.2022 wird gebilligt.

4.

Das Bau-, Gewerbe-, Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, diese Ergänzungssatzung beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung zu den Beschluss-Nummern 06 + 07 / 01 / 2022:

*Das o.g. Grundstück an der Südseite der Kamenzer Straße im Bereich der Siedlung ist noch unbebaut. Da bisher aber nur im vorderen Bereich des Grundstücks Baurecht besteht, soll durch eine Ergänzungssatzung auch im hinteren Bereich Baurecht geschaffen und die Bebauung in der zweiten Reihe ermöglicht werden. In solchen Fällen schließt die Stadt jeweils mit dem Eigentümer bzw. dem potentiellen Bauherren einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ab. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Verfahren abgeschlossen.*

**Beschluss-Nr. 08 / 01 / 2022**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt dem Verkauf des Grundstücks im Gewerbepark Gemarkung Brischko Flur 1, Flurstück 203/43 mit einer Größe von 1.462 m<sup>2</sup> zu einem Preis von 30 €/m<sup>2</sup> zu. Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird mit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags sowie dessen Vollzug beauftragt. Die anfallenden Kosten hierfür trägt der Erwerber. Im Kaufpreis enthalten sind der Abwasserbeitrag sowie der Erschließungsbeitrag.

Erläuterung:

*Ein Wittichenauer Unternehmen hatte Interesse am Kauf des o.g. Grundstückes im Gewerbepark Brischko angezeigt und einen entsprechenden Antrag zum Erwerb gestellt. Da dieses Grundstück noch verfügbar war, kann der Verkauf an den Interessenten erfolgen.*

**Beschluss-Nr. 09 / 01 / 2022**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt dem Verkauf eines Teilstückes des Grundstücks im Gewerbepark Gemarkung Brischko Flur 1, Flurstück 203/23 mit einer Größe von ca. 1.480 m<sup>2</sup> zu einem Preis von 30 €/m<sup>2</sup> zu. Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird mit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags sowie dessen Vollzug beauftragt. Die anfallenden Kosten hierfür trägt der Erwerber. Im Kaufpreis enthalten sind der Abwasserbeitrag sowie der Erschließungsbeitrag.

Erläuterung:

*Ein außerhalb der Stadt Wittichenau ansässiges Unternehmen hat sich an die Stadtverwaltung Wittichenau mit der Bitte um Prüfung gewandt, ob ein Gewerbegrundstück in der o.g. Größenordnung erworben werden könnte. Es ist ein Umzug nach Wittichenau geplant. Dem Unternehmer wurde das o.g. Grundstück angeboten. Geplant ist die Errichtung einer Lagerhalle mit Büro und sanitären Einrichtungen.*

**Beschluss-Nr. 10 / 01 / 2022**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt dem Verkauf des Grundstücks Blatt 2401, Gemarkung Wittichenau Flur 5, Flurstück 624 mit einer Gesamtfläche von 1090 m<sup>2</sup> für einen Kaufpreis in Höhe von 19.075 € zu. Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird mit dem Abschluss des notariellen

Kaufvertrages sowie dessen Vollzug beauftragt. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt der Erwerber.

Erläuterung:

*Das o.g. Grundstück ist der sogenannte „Brauereihof“, der bisher im Eigentum der Stadt Wittichenau steht. Das Grundstück ist nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Da die Fläche in einem schlechten baulichen Zustand ist, möchte die Stadtbrauerei Wittichenau Eduard Glaab GmbH diese unter Zuhilfenahme von Fördermitteln gern sanieren, was aber nur möglich ist, wenn sie Eigentümer dieser Fläche wird. Daher hat die Stadtbrauerei das Vorhaben in der Stadtverwaltung erläutert und den Kauf des Grundstücks beantragt. Aus Sicht der Stadtverwaltung wird das Flurstück 624 nicht zur Erfüllung hoheitlicher, kommunaler Aufgaben benötigt. Zur Kaufpreisfestlegung erfolgte eine Anfrage beim Gutachterausschuss des Landratsamtes Bautzen. Die Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück „Jakubetz-Stift“ über den „Brauereihof“ soll erhalten bleiben. Dazu ist eine private Vereinbarung zwischen Stadtbrauerei und Katholischer Pfarrgemeinde in Vorbereitung.*

**Beschluss-Nr. 11 / 01 / 2022**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau bestätigt die Zugehörigkeit zur LEADER Region OHTL und die Mitarbeit an der Erstellung sowie der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027.

Erläuterung:

*Die Stadt Wittichenau ist seit dem 01.01.2009 Mitglied im Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e.V. (kurz: OHTL e.V.). Dieser Verein gestaltet und organisiert die nachhaltige Entwicklung der Region, insbesondere auch als Empfänger und Verteiler von EU-Fördermitteln (LEADER) auf der Basis einer LEADER-Entwicklungsstrategie, die immer wieder - jeweils für eine mehrjährige Förderperiode der EU – neu aufgestellt bzw. aktualisiert werden muss.*

*Neben der Stadt Wittichenau sind derzeit 15 weitere Kommunen der Region Mitglied in diesem Verein, aber auch andere private bzw. gewerbliche Akteure, die in der Region arbeiten und Projekte entwickeln wollen. Weitere Informationen findet man auf der Webseite des Vereins ([www.ohtl.de](http://www.ohtl.de)).*

*Auch die Stadt Wittichenau konnte in den letzten Jahren stark von den EU-Fördermitteln des LEADER-Programms profitieren, die es über den OHTL e.V. bekommen hat. Beispiele hierfür sind die Erneuerung des DJK-Sozialtrakts, die Sanierung des Schützenhauses und der Friedhofskapelle Spohla aber auch die Neugestaltung des Stadtteichs.*

Wittichenau, 15.03.2022

Markus Posch  
Bürgermeister